

Große Kreisstadt Döbeln

Bebauungsplan Nr. 29/24 „Nahversorgungszentrum Großbauchlitz“ (Einfacher Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 2a i. V. m. § 13 BauGB)

Allgemeine Vorprüfung nach UVPG

gemäß § 7 Abs. 1 und 3 bis 7 UVPG i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 2 UVPG
für den Bau eines Vorhabens nach Anlage 1 Nummer 18.8 UVPG



Planungsträger: Große Kreisstadt Döbeln
Obermarkt 1
04720 Döbeln
Tel.: 03431 – 579-0
E-Mail: stadverwaltung@doebeln.de
www.doebeln.de



Bearbeitung: Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg
Tel. 03528 41960
E-Mail: info@pb-schubert.de
www.pb-schubert.de



Projektnummer: F23062

Stand: 14.08.2024

Teil 1: Datenblatt zur Vorprüfung nach UVPG

1 Überblick, Plangebiet, Bezeichnung des Vorhabens

1.1 Bezeichnung des Vorhabens

Prüfende Stelle:	Große Kreisstadt Döbeln
Vorhaben:	Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 9 Abs. 2a BauGB zur Steuerung des Einzelhandels
Ort:	Grimmaische Straße 67 – 69, 04720 Döbeln

1.2 Rechtsgrundlage

Für den Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelbetriebes im Sinne des § 11 Absatz 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung mit einer zulässigen Geschossfläche von 1.200 m² bis weniger als 5.000 m², für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, ist gemäß Anlage 1 Nr. 18.6.2 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das vorliegende Vorhaben überschreitet den Schwellenwert von 1.200 m² Geschossfläche.

Das Plangebiet liegt jedoch nicht im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs, sondern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage und damit im planungsrechtlichen Innenbereich des § 34 BauGB. Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht nach Anlage 1 Nr. 18.6.2 zum UVPG ist aufgrund des innerstädtischen Standortes nicht erforderlich, um die UVP-Pflicht auszuschließen. Das Vorhaben selbst unterliegt keiner UVP-Pflicht.

Zu beachten ist jedoch Anlage 1 Nr. 18.8 zum UVPG: demnach ist für Bau eines Vorhabens der in den Nummern 18.1 bis 18.7 genannten Art, soweit der jeweilige Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird und für den in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird, immer (d.h. unabhängig von der Lage im planungsrechtlichen Innen- oder Außenbereich) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29/24 „Nahversorgungszentrum Großbauchlitz“ nach § 9 Abs. 2a BauGB zur Steuerung des Einzelhandels wurde daher eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG durchgeführt.

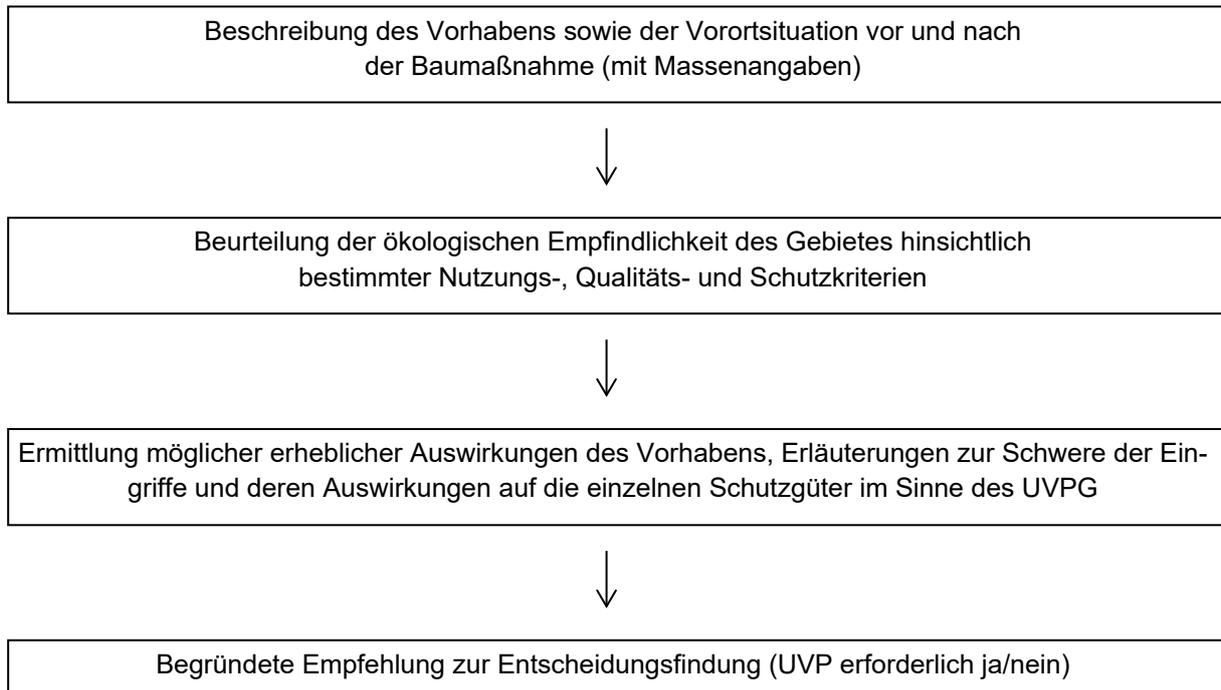
Wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund seiner überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, ist das Vorhaben UVP-pflichtig.

1.3 Kumulierende Vorhaben - Prüfung gemäß § 9 bis 13 UVPG

Kumulierende Vorhaben sind gemäß § 13 UVPG bei der Allgemeinen Vorprüfung für Städtebauprojekte nach Nr.18.8 nicht zu betrachten.

1.4 Vorgehen / Methodik

Die Ausarbeitung erfolgt im Wesentlichen in folgenden Schritten (in Anlehnung an Anlage 3 UVPG):



Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und geplante Ersatzmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden können. Die Ergebnisse der Vorprüfung sind zu dokumentieren.

1.5 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Stadtrand der Stadt Döbeln im Ortsteil Großbauchlitz, nordwestlich der Grimmaischen Straße. Die Entfernung zur Innenstadt Döbeln beträgt ca. 2,5 km.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 29/24 „Nahversorgungszentrum Großbauchlitz“ umfasst das Flurstück 66/57 der Gemarkung Großbauchlitz.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,15 ha.

Teil 2: Vorprüfung / Textteil

(gemäß Anlage 2 zum UVPG)

1 Merkmale des Vorhabens

Mit dem fortgeschriebenen Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2021 liegt das mit § 9 Abs. 2a Satz 2 BauGB für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans planungsrechtlich zu berücksichtigende, von der Stadt beschlossene städtebauliche Entwicklungskonzept vor. Das Plangebiet ist darin als Nahversorgungslage Grimmische Straße (potenzielles Nahversorgungszentrum) definiert. Die Abgrenzung bezieht sich auf die Standorte der beiden vorhandenen Lebensmittelmärkte (Aldi und Netto). Der Standort verfügt über eindeutig eigenständige Versorgungsfunktionen im nordwestlichen Stadtgebiet, perspektivisch können diese aber auch aus einer Standortagglomeration eines Lebensmittelmarktes mit ergänzenden, nahversorgungsrelevanten Anbietern erschlossen werden. In diesem Kontext ist die Weiterentwicklung zu einem Nahversorgungszentrum eine städtebaulich anzustrebende Entwicklungsalternative¹.

Das Planungskonzept des vorliegenden Bebauungsplans ist in die Leitziele des fortgeschriebenen Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2021 für die gesamtstädtische Einzelhandelssteuerung und gesamtstädtische Einzelhandelsentwicklung eingebettet, welches durch mehrere Bebauungsplanverfahren planungsrechtlich gesichert werden soll.

Der Bebauungsplan dient somit den Zielstellungen,

- die Einzelhandelsentwicklungen sowie die nahversorgungsrelevanten und zentrenrelevanten Sortimente vorrangig auf den zentralen Versorgungsbereich „Innenstadt“ zu konzentrieren, um diesen zu erhalten, zu stärken und weiter zu entwickeln (Konzentrationsziel),
- zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung die Standorte der Nahversorgung zu erhalten, zu stärken und – sofern mit dem Konzentrationsziel vereinbar - ihre Entwicklungsfähigkeit für nahversorgungsrelevante Sortimente dauerhaft sicher zu stellen.

Aufgrund des bestehenden Verkaufsflächenangebotes innerhalb der Stadt Döbeln bei rückläufiger Bevölkerungszahl will die Stadt Döbeln darüber hinaus die Gesamtverkaufsfläche auf das am Standort genehmigte Maß beschränken.

In der folgenden Tabelle werden die Merkmale des Vorhabens nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG beschrieben.

¹ BBE, 15.11.2021: Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts für die Stadt Döbeln

Tabelle 1: Merkmale des Vorhabens nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG

Kriterien nach UVPG Anlage 3		Überschlägige Angaben zu den Kriterien
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant der Abrissarbeiten	<p>Fläche des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans: 11.540 m²</p> <p>Maximale Verkaufsfläche: 1.700 m²</p> <p>Überbaubare Grundstücksfläche: richtet sich nach § 34 BauGB</p> <p>zulässige Höhe baulicher Anlagen: richtet sich nach § 34 BauGB</p>
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Kumulierende Vorhaben sind gemäß § 13 UVPG bei der Allgemeinen Vorprüfung für Städtebauprojekte nach Nr.18.8 nicht zu betrachten. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten besteht nicht.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Durch die Überplanung des bereits mit zwei Lebensmittelmärkten bebauten Grundstücks erfolgt keine Nutzung natürlicher Ressourcen.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Es fallen keine überwachungsbedürftigen oder wassergefährdenden Abfälle an.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<p>Umweltverschmutzungen sind auszuschließen. Der Standort ist an das öffentliche Abwassersystem angebunden.</p> <p>Durch die Beschränkung der zulässigen Verkaufsfläche auf den Umfang der bestehenden beiden Baugenehmigungen (insgesamt 1.700 m²) ergeben sich keine neuen Konflikte mit der umgebenden schutzbedürftigen Bebauung. Konkrete Auflagen zum Immissionsschutz erfolgen im Rahmen der Baugenehmigung.</p>
1.6	<p>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • verwendete Stoffe und Technologien und • die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BImSchG 	<p>Der Nahversorgungsstandort stellt selbst keinen Betriebsbereich, der der Störfallverordnung unterliegt, dar. Schwere Unfälle können durch Einzelhandelsbetriebe nicht hervorgerufen werden. Stattdessen handelt es sich im weiteren Sinne selbst um eine schutzbedürftige Nutzung, da der Nahversorgungsstandort durch den Kundenverkehr der Bevölkerung allgemein zur Verfügung steht. Aus diesem Grund wurde auch die Lage des Plangebietes in Bezug auf nächstgelegene Betriebsbereiche, der der Störfallverordnung unterliegen, geprüft. Aufgrund dieses Abstandes von > 1,5 km zu Störfallbetrieben der unteren Klasse und von > 13 km zu Störfallbetrieben der oberen Klasse sind bei der Planung keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung von Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten.</p> <p>Durch den Klimawandel bedingte Risiken bestehen nicht. Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten oder Hochwasser-Risikogebieten.</p>
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft sind auszuschließen.

2 Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Tabelle 2: Standort des Vorhabens

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.1. Nutzungskriterien	
Flächen für (Wohn-)Siedlungen und Erholung <ul style="list-style-type: none"> Beidseits der stark befahrenen Straße hat sich eine Gemengelage entwickelt, zu der neben den Nutzungen innerhalb des Plangebietes Wohngebäude, zahlreiche gewerbliche Nutzungen und ein großflächiger Baumarktstandort zwischen B 175 und Eisenbahntrasse gehören. 	<u>Keine Betroffenheit.</u> Die mit dem Bebauungsplan planungsrechtlich gesicherte Entwicklung des mit zwei Lebensmittelmärkten bebauten Grundstücks als Nahversorgungsstandort nimmt keine Flächen für (Wohn-)Siedlungen und Erholung in Anspruch.
Land-, forst-, fischereiwirtschaftliche Nutzungen <ul style="list-style-type: none"> keine 	<u>Keine Betroffenheit,</u> das Plangebiet liegt außerhalb von Flächen mit land-, forst-, fischereiwirtschaftliche Nutzungen.
sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen <ul style="list-style-type: none"> Innerhalb des Plangebietes sind gegenwärtig zwei Lebensmittelmärkte mit einer Verkaufsfläche von insgesamt 1.700 m² (ALDI mit 800 m² und Netto Marken-Discount mit 900 m²) vorhanden. 	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das gewerblich genutzte Grundstück Grimmaische Straße 67 -69 in Döbeln. Die wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch Einzelhandelsbetriebe mit insgesamt 1.700 m ² Verkaufsfläche wird durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht eingeschränkt.
Verkehr <ul style="list-style-type: none"> Die Grimmaische Straße bildet die südöstliche Plangebietsgrenze. Die Grimmaische Straße fungiert in diesem Abschnitt als wichtige regionale Verkehrsanbindung der Stadt Döbeln, sie gehört zum innerörtlichen Verlauf der Bundesstraße B175 und in Verbindung mit der B169 führt sie in ca. 3,5 km Entfernung zur Anschlussstelle Döbeln-Nord der BAB14. 	<u>Keine Betroffenheit.</u> Die Aufstellung des Bebauungsplans hat keine Auswirkungen auf die bestehende Verkehrserschließung.
Ver- und Entsorgung <ul style="list-style-type: none"> Anschluss an örtliche Ver- und Entsorgungsleitungen 	<u>Keine Betroffenheit,</u> Die Aufstellung des Bebauungsplans hat keine Auswirkungen auf die bestehende Mediierschließung.

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.2. Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds	
Fläche <i>(Flächenverbrauch durch Versiegelung)</i> Das Plangebiet ist durch die beiden Gebäude, Stellplätze und Zufahrten großflächig überbaut.	<u>Keine Betroffenheit</u> , da die Aufstellung des Bebauungsplans keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme verursacht
Boden <i>(Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens)</i> Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades sind keine relevanten Bodenfunktionen mehr am Standort vorhanden.	<u>Keine Betroffenheit:</u>
Landschaft Die Fläche erfüllt keine Landschaftsbildfunktion.	<u>Keine Betroffenheit:</u>
Oberflächenwasser <i>(Wasserbeschaffenheit: Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischen Zustand und planktische Biozönose, Situation von Hydraulik, Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente)</i> Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.	<u>Keine Betroffenheit</u> , die Aufstellung des Bebauungsplans hat keine Auswirkungen auf die bestehende Regenentwässerung.
Grundwasser (Beschaffenheit (Qualität), Geologie/-Hydrologie) Grundwasserkörper nach WRRL: DESN FM 2-1 Untere Freiburger Mulde. Für den Grundwasserkörper wird ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand ausgewiesen.	<u>Keine Betroffenheit</u> , der Versiegelungsgrad erhöht sich nicht gegenüber dem gemäß den rechtskräftigen Baugenehmigungen zulässigen Überbauungen, die Aufstellung des Bebauungsplans hat keine Auswirkungen auf die bestehende Regenentwässerung.
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt <i>Biotoptypen:</i> Gebäude- und versiegelte Freiflächen, randlich intensiv gepflegtes Abstandsgrün. Lediglich in den Randbereichen befinden sich nicht überbaute Grundstücksteile und mehrere Einzelbäume. <i>Tiere:</i> Vorkommen verbreiteter europäischer Vogelarten möglich.	<u>Keine Betroffenheit</u> , da es sich um einen einfachen Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2a BauGB handelt. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich ansonsten nach § 34 BauGB, ggf. Auflagen in der Baugenehmigung.
Luft und Klima Die Fläche besitzt keine wertgebenden Funktionen für die Schutzgüter Luft und Klima.	<u>Keine Betroffenheit:</u>

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.3. Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes	
2.3.1. Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes <i>nicht vorhanden / entfällt</i>	<u>Keine Betroffenheit:</u> Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete sind das FFH-Gebiet Nr. 237 „Muldentäler oberhalb des Zusammenflusses“ und das Europäische Vogelschutzgebiet Nr. 24 „Täler in Mittelsachsen“. Die Entfernung zu den Schutzgebieten, welche sich unmittelbar an bebaute städtische Bereiche anschließen, beträgt ca. 180 m zum FFH-Gebiet und 425 m zum Europäische Vogelschutzgebiet. Die durch die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Nutzungsintensität durch Einzelhandelseinrichtungen wird durch die zulässige Verkaufsfläche bestimmt und ändert sich nicht gegenüber dem Bestand (s.o.) Die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes ist daher nicht geeignet, Einfluss auf dieses Schutzgebiet zu nehmen.
2.3.2. Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst, <i>nicht vorhanden / entfällt</i>	<u>Keine Betroffenheit:</u>
2.3.3. Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst, <i>nicht vorhanden / entfällt</i>	<u>Keine Betroffenheit:</u>
2.3.4. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes, <i>nicht vorhanden / entfällt</i>	<u>Keine Betroffenheit:</u>
2.3.5. Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes, <i>nicht vorhanden / entfällt</i>	<u>Keine Betroffenheit:</u>
2.3.6. geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes <i>nicht vorhanden / entfällt</i>	<u>Keine Betroffenheit:</u>
2.3.7. gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes <i>nicht vorhanden / entfällt</i>	<u>Keine Betroffenheit:</u>

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.3. Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes	
2.3.8. Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes <i>nicht vorhanden / entfällt</i>	<u>Keine Betroffenheit:</u>
2.3.9. Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind <i>nicht vorhanden / entfällt</i>	<u>Keine Betroffenheit:</u>
2.3.10. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes <i>nicht vorhanden / entfällt</i>	<u>Keine Betroffenheit:</u>
2.3.11. in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind <i>nicht vorhanden / entfällt</i>	<u>Keine Betroffenheit:</u>

3 Art und Merkmale möglicher erheblicher Auswirkungen

Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter infolge

- aa) der erwarteten Rückstände und Emissionen sowie gegebenenfalls der Abfallerzeugung,
- bb) der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Tabelle 3: Art und Merkmale möglicher erheblicher Auswirkungen

Schutzgut	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen unter Verwendung der Kriterien Art und Ausmaß, geographisches Gebiet, betroffene Personen, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit, Umkehrbarkeit, Vermeidung
Mensch	Auf Grundlage der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.	→ keine erheblichen Auswirkungen
Fläche	Auf Grundlage der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.	→ keine erheblichen Auswirkungen
Boden	Auf Grundlage der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.	→ keine erheblichen Auswirkungen
Wasser	Auf Grundlage der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.	→ keine erheblichen Auswirkungen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Auf Grundlage der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten	→ keine erheblichen Auswirkungen
Landschaft	Auf Grundlage der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.	→ keine erheblichen Auswirkungen
Luft, Klima	Auf Grundlage der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima zu erwarten.	→ keine erheblichen Auswirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Auf Grundlage der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima zu erwarten.	→ keine erheblichen Auswirkungen

4 Überschlägige Gesamteinschätzung

4.1 Gesamteinschätzung

Das im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG betrachtete Vorhaben umfasst die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 9 Abs. 2a BauGB zur Steuerung des Einzelhandels am Standort Grimmaische Straße 67 – 69 in 04720 Döbeln OT Bauchlitz.

Grundlage für die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls bildet der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 29/24 „Nahversorgungszentrum Großbauchlitz“ in der Fassung vom 18.07.2024.

Entsprechend den vorstehenden Prüflisten zu den Angaben und Merkmalen des Vorhabens sowie zur Beschreibung und Bewertung der Standortbedingungen wurden die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens ermittelt und deren Erheblichkeit beurteilt.

Keines der nach dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung zu betrachtenden Schutzgüter ist durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29/24 „Nahversorgungszentrum Großbauchlitz“ betroffen.

Erhebliche Auswirkungen, die in der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29/24 „Nahversorgungszentrum Großbauchlitz“ begründet sind, können ausgeschlossen werden.

4.2 Ergebnistabelle

[]	Das Vorhaben führt sehr wahrscheinlich zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.	<i>Es besteht eine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.</i>
[x]	Das Vorhaben führt sehr wahrscheinlich <u>nicht</u> zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.	<i>Es besteht keine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.</i>

4.3 Fazit

Es kann die Empfehlung gegeben werden, für den Bebauungsplan Nr. 29/24 „Nahversorgungszentrum Großbauchlitz“ auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu verzichten.

Teil 3: Quellen

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG:

Bebauungsplan Nr. 29/24 „Nahversorgungszentrum Großbauchlitz“ Entwurf i.d.F. vom 18.07.2024

<https://geoportal.sachsen.de/cps/karte.html>, aufgerufen am 18.07.2024

zu den Themen Wasserrahmenrichtlinie, Hochwasserrisikogebiete, Überschwemmungsgebiete, Störfallbetriebe